EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 27. Januar 1997
Rote Reihe 6
Telefon: 0511-1241-0
Durchwahl: 0511-92980-14
Telefax: 0511-458 34 44
Az.: 56305 II 14, III 13 R. 320

Rundverfügung G5/1997

Kirchenbuchführung mit Hilfe von EDV-Programmen
Bezug: Freigabe des Programms "MSA-Kirchenbuch, Version 1.3" (KABl. 1996 S. 268)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Freigabe des vom Kirchlichen Rechenzentrum Hannover angebotenen Programms "MSA-Kirchenbuch, Version 1.3" sind verschiedene Fragen aufgetreten, zu denen wir folgendes klarstellen möchten:

1. Der Einsatz eines EDV-Programms zur Kirchenbuchführung führt zunächst zu Kirchenbüchern in Loseblattform, welche gemäß § 8 der Kirchenbuchordnung (KBO, RS: 91-1) in angemessenen Zeitabständen, nach Amtshandlungen getrennt, gebunden werden müssen. Die Stärke eines Bandes sollte mindestens 150 Blatt betragen.

   Die Zeitabstände sollten für die Verzeichnisse der Getauften und der Begrabenen 10 Jahre, für das Verzeichnis der Getrauten 20 Jahre nicht übersteigen.

2. Sofern die Kirchenbücher bisher nicht in Loseblattform geführt werden, ist vor Einsatz eines EDV-Programms gemäß § 8 Abs. 2 KBO die Genehmigung des zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin erforderlich.

   Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund einer geringen Gemeindegliederzahl oder sonstiger Anhaltspunkte nicht zu erwarten ist, daß innerhalb von 10 Jahren mehr als 300 Taufen und Begräbnisse bzw. innerhalb von 20 Jahren mehr als 300 Trauungen einzutragen sind.

3. Sinnvoll ist daher der Einsatz von "MSA-Kirchenbuch" in denjenigen Kirchenbuchämtern, die für die Kirchengemeinden ihres Bereiches gemeinsame Kirchenbücher führen, in denjenigen Pfarrämtern, die ihre Kirchenbücher bereits in Loseblattform führen, sowie in den größeren Kirchengemeinden, welche die o. g. Kriterien erfüllen.

4. Da alle Amtshandlungen unverzüglich in das Kirchenbuch einzutragen sind, muß der Ausdruck des Originals (vgl. Ziffer 4.2 des Benutzerhandbuchs) zu einer mit Hilfe von "MSA-Kirchenbuch" erstellten Kirchenbuchseite unmittelbar nach dem Erfassen des zweiten Eintrags jeder Seite erfolgen. Durch das Starten des Ausdrucks des Originals wird programmseitig sichergestellt, daß die eingegebenen Daten nicht mehr nachträglich geändert werden können.

   Die Einträge sind sodann vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und in geeigneter Weise, geschützt vor unbefugtem Zugriff, aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff